



Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten in der Gemeinde Seefeld (Lärmschutzverordnung)

Die Gemeinde Seefeld erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608), folgende Verordnung:

§ 1

Ruhestörende Hausarbeiten

- (1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen
- | | |
|------------------------|--|
| Montag bis Freitag von | 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr sowie |
| Samstag von | 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
- ausgeführt werden.
- (2) Strengeres Bundesrecht für laute, motorbetriebene Geräte ohne EG-Umweltzeichen in bestimmten Gebieten bleibt unberührt.

§ 2

Begriff der ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Ruhestörende Hausarbeiten sind alle im Hauswesen und auf dem dazugehörigen Grundstück üblicherweise anfallenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Dies sind unter anderem das Ausklopfen von Teppichen, Matratzen etc., das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz sowie die Verwendung von lärmenden Maschinen (z. B. Bohr-, Fräs-, Schleifmaschinen, Hochdruckreiniger usw.).
- (2) Ruhestörende Gartenarbeiten sind alle in Gärten oder Grünanlagen anfallenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Ruhestörende Gartenarbeiten sind insbesondere solche, bei denen Gartengeräte mit geräuschvollen Motoren (z. B. Rasenmäher, Laubsaug- und -blasgeräte) benutzt werden.
- (3) Von der Verordnung erfasst werden alle Haus- und Gartenarbeiten, die typischerweise von Haus- und Gartenbesitzern (einschließlich Hausmeistern und Hausverwaltern) durchgeführt werden, auch wenn damit ausnahmsweise gewerblich tätige Dritte beauftragt sind.

Ausgenommen sind Arbeiten, die nach Art und Umfang typischerweise von darauf ausgerichteten Gewerbetreibenden oder von öffentlichen Aufgabenträgern ausgeführt werden.

- (4) Den zeitlichen Einschränkungen gemäß § 1 unterliegen nicht Arbeiten, die im Einzelfall zur Abwehr einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich sind.

§ 3 Ausnahmen

Die Gemeinde kann auf Antrag Ausnahmen von den §§ 1 – 2 zulassen, wenn ein besonderes Bedürfnis auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist. Die Ausnahmegenehmigung kann zurückgenommen werden, falls die Bedingungen und Auflagen, unter denen sie entsprechend dem Sinn und Zweck dieser Verordnung erteilt wurden, nicht erfüllt werden.

§ 4 Zuwiderhandlungen

Nach Art 11 Abs. 3 Nr. 4 BaylmschG kann mit Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten gemäß § 3 Abs. 1 – 3 außerhalb der in § 1 Abs. 1 festgelegten Zeiten durchführt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Seefeld, den 28.09.2023

Klaus Kögel
Erster Bürgermeister

Bekanntgemacht